

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 132 im Ortsteil Euskirchen

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanung beschlossen:

➤ **Bebauungsplan Nr. 132 im Ortsteil Euskirchen**

Das im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Plangebiet befindet sich im Euskirchener Gewerbe- und Industriegebiet „EURO-Park West“ im südöstlichen Stadtgebiet. Der ca. 15 ha große Geltungsbereich wird begrenzt durch die *Alfred-Nobel-Straße*, die L 194, die Straße *An der Vogelrute* sowie im westlichen Bereich durch die Flurstücke Nrn. 322, 348, 359, 362 und 413 der Flur 35 in der Gemarkung Euskirchen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 132/Ortsteil Euskirchen sollen die bislang als Industriegebiete festgesetzten Bereiche entsprechend der tatsächlichen und für diesen Bereich gewünschten Nutzung als Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Zu diesem Verfahren sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Für den Bebauungsplan Nr. 132/Ortsteil Euskirchen wurde eine Begründung (B) und ein Umweltbericht (U) erstellt, die beide umweltrelevante Informationen enthalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz und biologische Vielfalt:

Hinweise zur vorhandenen Bebauung und Versiegelung, kein Landschaftsschutzgebiet, kein Naturschutzgebiet, keine wertvollen Biotop- oder planungsrelevante Tiere oder Pflanzen (U S. 21), bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung auf Brutstätten von Vögeln, Empfehlungen zur Außenbeleuchtung zum Schutz von Insekten (U S. 26), Hinweise auf Bepflanzung gem. Pflanzliste und Begrünung der Stellplatzanlagen, Dachbegrünung auf Flachdächern sowie bodengebundene Fassadenbegrünung (U S. 26 f), Informationen zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsbedarf (U S. 27), grünordnerische Festsetzungen (B S. 14),

Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild:

Informationen zu angrenzenden Landschaftsschutzgebieten (U S. 21), Aussagen zum Landschaftsbild (U S. 27), keine Auswirkung der Planung auf die Landschaft (U S. 27)

Schutzgüter Boden und Fläche:

Aussagen zu Flächengröße, Bodenbeschaffenheit und Topographie (U S. 21 f), Hinweis auf Fläche im Altlastenkataster (B S. 15 U S. 28), Bewertung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden (U S. 28), Nutzung natürlicher Ressourcen (U S. 30)

Schutzgut Wasser:

Keine Oberflächengewässer im Plangebiet, kein Wasserschutzgebiet, kein Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet, flurnahe Grundwasserstände möglich, Informationen zur Entwässerung der verschiedenen Flurstücke (U S. 22), Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (U S. 28), weitere Informationen zur Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser) (B S. 8, Entwässerung S. 15 f)

Schutzgüter Luft und Klima:

Beschreibung der klimatischen Zuordnung des Plangebietes, Beschreibung der Luftqualität (U S. 22 f), Auswirkungen der Planung auf Luft, Luftqualität und Klima (U S. 28 f), weitere Hinweise zum Klima (B S. 9)

Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

Hinweise zu Geruchsemitenten, zum Lärm und den entsprechenden Emissionsquellen (B S. 5 f, U S. 23 f/29 f), Schallminderungsmaßnahmen für schutzbedürftige Einrichtungen, Hinweise auf schalltechnische Untersuchungen, Informationen zu Luftschadstoffen, Lichtemissionen und -immissionen, Erschütterungen, Störfallbetriebe/Gefahrenabwehr und Erdbebenzone (U S. 24 f), Bewertung der Auswirkung der Planung auf den Geruch, den Verkehrslärm, die Betriebsgeräuschsituation (U S. 29), Informationen zu notwendigen bautechnischen Maßnahmen zum erdbebensicheren Bauen, keine planungsrelevanten Störfallrisiken, Hinweise zu Lichtimmissionen, Empfehlung zur Kampfmittelüberprüfung (U S. 30), Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung (U S. 30), Informationen zu Abfällen (U S. 30), Informationen zur Erschließung (B S. 7 f) und Elektrizität/Gas (B S. 8), Festsetzungen nach Störfallverordnung (B S 10), Festsetzungen zum Schallschutz, Belüftung und Geruchsmissionen (B S. 11 f), Hinweise zur Kampfmittelbeseitigung (B S. 15)

Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter:

Keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmale oder andere für die Umweltprüfung relevanten Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter (U S. 25, 30, weitere Hinweise B S. 15)

Weiterhin gibt es Informationen zu Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) (U S. 31), Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete, Auswirkungen des Planvorhabens auf das Klima und Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels, eingesetzte Techniken und Stoffe, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (U S. 31). Der Umweltbericht beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zu Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Artenschutz, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft, Klima, auch für den Immissionsschutz und erdbebensicheres Bauen (U S. 32 f, B. S. 17). Es gibt Empfehlungen zur Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien (U S. 33).

Folgende Gutachten wurden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 132/OT Euskirchen vom 30.08.2021 sowie vom 29.11.2021 (Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin)
- Immissionsprognose „Ausbreitungsberechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 140 „Ehemalige Westdeutsche Steinzeugwerke in Euskirchen“ vom Februar 2021 (Olfasense GmbH, Holger Horn-Angsmann)
- Schalltechnische Untersuchung zur Bebauungsplan Nr. 140, Bereich zwischen Gottlieb-Daimler-Straße, Pützbergring und Alfred-Nobel-Straße (ehem. Westdeutsche Steinzeugwerke) in Euskirchen vom März 2021, Überarbeitung vom August 2021 (PEUTZ CONSULT Düsseldorf)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 (Schr. v. 04.11.2021): Keine Betroffenheit der Oberen Wasserbehörde
- Bezirksregierung Köln, Dez. 53 (Schr. v. 10.11.2021): Keine Zuständigkeit des Dez. 53 für den Verkehrslärm, Zuständigkeit im Rahmen der sonstigen allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (insb. Gewerbelärm und Gerüche) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen, Hinweis auf Vorbelastung durch Geruchsimmissionen u. a. durch die Zuckerfabrik, Hinweis auf Abstandsempfehlungen für ausgeschlossene Betriebsbereiche, Hinweis auf nicht angemessene Sicherheitsabstände des Plangebietes zu schutzbedürftigen Nutzungen, Hinweis auf Schutzanspruch von Nutzungen (GI) im Plangebiet hinsichtlich der Lärmbelastung bei künftigen Nutzungen (GE), Hinweis auf fehlende schalltechnische Orientierungswerte für urbane Gebiete, Empfehlung zur Überprüfung für den Bebauungsplan Nr. 140 vorgesehenen Festsetzungen für die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte, Anregung zur Überprüfung der für die Zuckerfabrik genannten Bebauungspläne, Hinweis auf fehlende Angaben zu den Immissionen, Hinweis auf fehlende Einzelheiten zur Ermittlung der Vorbelastung Schall, Hinweise wegen schalltechnischer Verknüpfung der Bebauungspläne Nr. 132 und Nr. 140, weitere Fragen zu den Immissionsorten, Anregung zur Überprüfung der textl. Festsetzung Nr. 2 und den passiven Schallschutzmaßnahmen
- e-regio & Co. KG (Schr. v. 04.11.2021): Keine Bedenken, solange Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist
- Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) (Schr. v. 04.11.2021): Grundsätzlich keine Bedenken, Empfehlung, Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen unterzubringen, Hinweise auf Abstände der Versorgungsleitungen zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen, Hinweise zu Baumstandorten
- Einzelhandelsverband (Schr. v. 04.10.2021): Keine Bedenken
- Ericsson Services GmbH (Schr. v. 06.10.2021): Keine Bedenken bezüglich der Richtfunkverbindungen
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Best Mobile (Schr. v. 04.10.2021): Keine Bedenken
- Geologischer Dienst NRW (Schr. v. 22.10.2021): Hinweis auf Zuordnung Erdbebenzone und Hinweis auf DIN-Normen für Bauwerke
- Industrie- und Handelskammer Aachen (Schr. v. 3.11.2021): Keine Bedenken, Ergänzungen für Begründung und textlichen Festsetzungen
- Kreis Euskirchen (Schr. v. 02.11.2021): Grundsätzliche keine Bedenken
 - Untere Bodenschutzbehörde: Schutzgut Boden ist im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen mit einzubeziehen, ansonsten keine Bedenken
 - Untere Wasserbehörde: Aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken, Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser
 - Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzlich keine Bedenken, Vorschläge zum Baumschnitt, möglichst große Beschattung durch entsprechende Bepflanzung, Empfehlungen zur Wahl der Oberflächenmaterialien und dem Umgang mit Niederschlagswasser, Hinweise zur Beleuchtung, Empfehlung zur Dachbegrünung und bodengebundene Fassadenbegrünung, Nisthilfen für z. B. Halbhöhlenbrüter
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schr. v. 21.10.2021): Verweis auf Stellungnahme zum ursprünglichen Bebauungsplanverfahren Nr. 132 v. 14.01.2019, hier: Hinweis zu Anbaubeschränkungszonen, Hinweis nach § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB ist mit aufzunehmen, kein Anspruch auf Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung, Hinweis zur Entwässerungseinrichtung der Straße
- PLEdoc GmbH (Schr. v. 21.10.2021): Hinweis auf Ferngasleitungen, Bezug auf Stellungnahme 20181201521 vom 15.01.2021 (hat nach wie vor Gültigkeit), aktuelles Merkblatt der OGE mit weiteren Anregungen und Hinweisen zur Aufstellung von FNPs und Bebauungsplänen
- Thyssengas GmbH (Schr. v. 04.10.2021): Hinweis auf Gemeinschaftsfern gasleitung der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH
- Vodafone NRW GmbH (Schr. v. 03.11.2021): keine Einwände
- Erftverband (Schr. v. 30.11.2021): Mögliche flurnahe Grundwasserstände im Bereich des Plangebietes, Hinweis auf Umsetzung der Empfehlung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser, ansonsten keine Bedenken

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 132/Ortsteil Euskirchen mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht und den wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit

vom 07.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 274, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Sie können auch per eMail über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahmen per Telefax (02251/14-452) ist möglich. Die vollständige Adresse ist immer anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Nutzen Sie zur Einsichtnahme bitte vorzugsweise die oben aufgeführten digitalen Möglichkeiten. Wenn Sie dennoch persönlich vor Ort Einsicht in die Planunterlagen nehmen möchten, werden Sie gebeten, vorher telefonisch (02251/14-208) einen Termin zu vereinbaren. Somit werden Wartesituationen vermieden. Der Zugang zum Rathaus ist nur nach der 3G-Regel möglich. Der Nachweis über die Impfung, die Genesung oder einen tagesaktuellen Schnelltest muss am Eingang vorgezeigt werden. Innerhalb des Gebäudes der Stadtverwaltung ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Aufstellungsbeschluss geltenden Fassung.

Euskirchen, den 19.01.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Thorsten Sigglow

Abteilungsleiter